



Allgemeine Hinweise – Betriebliche Einzelumschulung

Grundsätzliches vorab

- Die Förderung der Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulung erfordert, dass die zuständige Agentur für Arbeit die gesetzlichen Voraussetzungen vor Beginn der Umschulung prüft (hierzu gehören unter anderem eine vorherige Beratung des Interessenten/der Interessentin, die Notwendigkeit der Umschulung und die Eignung für die Umschulung). Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird in einem Bildungsgutschein bescheinigt. Der von dem Interessenten/der Interessentin ausgewählte Betrieb hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein (Ausfertigung für den Träger) vor Beginn der Umschulung vorzulegen.
- Eine betriebliche Einzelumschulung ist nur in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) möglich und nicht in Fachschulberufen.
- Die Umschulung muss zu einem Beruf führen, für den innerhalb angemessener Zeit nach dem Ende auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt voraussichtlich Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen.
- Der Betrieb muss über eine entsprechende Ausbildungsberechtigung verfügen.
- Betriebliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze dürfen durch die Umschulung nicht verdrängt werden.
- Die betriebliche Einzelumschulung muss mindestens um ein Drittel kürzer als die reguläre Ausbildungszeit sein, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann (so beträgt die Umschulungszeit zum Beispiel in einem dreijährigen Ausbildungsberuf regulär zwei Jahre). Umschulungen können auch in Teilzeit durchgeführt werden, die Dauer verlängert sich dann entsprechend.
- Die Durchführung der theoretischen Ausbildung erfolgt in der Regel durch die Berufsschule.
- Wird die betriebliche Einzelumschulung verkürzt, erfolgt der Einstieg üblicherweise in das zweite Berufsschuljahr.
- Die Teilnahme am obligatorischen Berufsschulunterricht muss gewährleistet sein.

– Fortsetzung Folgeseite –



S1

Welche Leistungen kann die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gewähren?

Weiterbildungskosten

- Übernahme der Kosten für notwendige überbetriebliche Fachlehrgänge und gegebenenfalls erforderliche Eignungsfeststellungen.
- Übernahme der Berufsschulgebühren, soweit eine kostenfreie Teilnahme nicht möglich ist.
- Kosten für notwendige Lernmittel soweit keine Lernmittelfreiheit besteht.
- Kosten für umschulungsbegleitende Hilfen, sofern diese zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich sind. Diese können beispielsweise umfassen: Stütz- beziehungsweise Nachhilfeunterricht, gezielte Prüfungsvorbereitung sowie Betreuung des Lernprozesses und Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken.
- Kosten für Prüfungsgebühren beziehungsweise Kosten für Prüfungsstücke und sonstige von den prüfenden Stellen erhobene Gebühren.
- Kosten für notwendige Arbeitskleidung.
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beziehungsweise zwischen Wohnort und Berufsschule.
- Sofern notwendig, Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung (Pauschalbeträge).
- Kinderbetreuungskosten pro Monat und je Kind (Pauschalbeträge).

Leistungen zum Lebensunterhalt

- Arbeitslosengeld bei Weiterbildung beziehungsweise Bürgergeld, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine Weiterbildungsprämie, wenn sie an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.
 - nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und
 - nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro.
- Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Dies gilt ebenfalls für Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Informationen zu den Weiterbildungskosten und zu den Leistungen zum Lebensunterhalt entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“](#) – in der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter erhältlich oder unter: www.arbeitsagentur.de

Was ist vom Umschulungsbetrieb zu tun beziehungsweise zu beachten?

- Die theoretische Ausbildung an der Berufsschule und die Zulassung zur Prüfung bei der Kammer sind vom Betrieb zu organisieren.
- Der Umschulungsvertrag (zwischen dem Betrieb und dem/der Umschüler/in) und die notwendigen Erhebungsunterlagen sind vom Betrieb vorzubereiten. Der von der zuständigen Stelle (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) eingetragene Umschulungsvertrag soll der Agentur für Arbeit möglichst vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.
- Eine der Ausbildungsvergütung vergleichbare Umschulungsvergütung sollte gewährt werden. Dafür ist der Vordruck „[Bescheinigung über Arbeitgeber-/Trägerleistungen](#)“ (BA II FW 11) beizufügen oder umgehend nachzureichen.
- Betriebe, die eine Umschulung durchführen, haben der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen (zum Beispiel bei der Höhe der gezahlten Umschulungsvergütung oder bei Fehlzeiten der Umschülerin/des Umschülers), die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen (§ 318 SGB III / § 61 SGB II).



S2